Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Maximilian Werner

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Sachbearbeiterin

@gesundheitsministerium.gv.at

+43 1 711 00-

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.541.933

Bescheid

Über Ihr Auskunftsbegehren vom 31.12.2021 betreffend "Fachliche Begründungen der Covid-Verordnungen" ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. I Nr. 287/1987 idF I Nr. 158/1998, abgewiesen.

Begründung

1. Zum Verfahrensgang

1.1. Der Antragsteller (in Folge kurz "ASt") Maximilian Werner richtete am 31.12.2021 per E-Mail folgende Anfrage an das BMSGPK und stütze sich hierbei auf das Auskunftspflichtgesetz:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Übermittelung der - vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Covid-Krisenstab erstellten - fachlichen Begründungen zu folgenden Verordnungen. In den rechtlichen Begründungen der jeweiligen Verordnungen wird regelmäßig auf die fachlichen Begründungen verwiesen, ohne aber ebendiese zu veröffentlichen.

- a) 3. Covid-19-Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 441/2021)
- b) 1. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 456/2021)
- c) 2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung und Änderung der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2021 (BGBl. II Nr. 459/2021)
- d) 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 465/2021)
- e) 1. Novelle zur 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 467/2021)
- f) 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 475/2021)
- g) 1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 511/2021)
- h) 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 537/2021)
- i) 1. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 556/2021)
- j) 2. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBI. II Nr. 568/2021)
- k) 3. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 588/2021)
- I) 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 601/2021)
- m) 5. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 602/2021)

Vielen herzlichen Dank für Ihre Antwort!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.

Maximilian Werner"

2. Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

- (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.
- (2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Art. 20 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lauten:

- (3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.
- (4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über

Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

3. Zum Fehlen eines Anspruchs auf Auskunftserteilung

- 3.1. Eine Pflicht zur Auskunftserteilung gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz besteht hinsichtlich der Übermittlung von Verwaltungsakten oder Teilen hiervon nicht.
- 3.2. In seiner Entscheidung vom 19.09.1989 (VwGH 19.09.1989, 88/14/0198) hielt der Verwaltungsgerichtshof zur Durchsetzung einer Akteneinsicht mit Hilfe des Auskunftspflichtgesetzes folgendes fest:

"Die Auskunftspflicht nach dem AuskunftspflichtG ist ungeeignet, um eine Akteneinsicht durchzusetzen. Es kann daher auch rechtens die Auskunft auf die Frage verweigert werden, ob Akteneinsicht gewährt wird."

3.3 Bei den vom Antragsteller beantragten Dokumenten handelt es sich um Teile von Verwaltungsakten: Aus der mit dem Erkenntnis vom 14.7.2020, V 411/2020 beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, dass der Verordnungsgeber angesichts des ihm eingeräumten gesetzlichen Spielraums nach dem Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) seine Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt hinreichend dokumentieren muss. Diesem Erfordernis kommt der Verordnungsgeber durch die Erstellung rechtlicher und fachlicher Begründungen nach. Die fachlichen Begründungen zu den Verordnungen nach COVID-19-MG stellen eine Zusammenschau der den Maßnahmen zugrunde liegenden fachlichen Grundlagen und der epidemiologischen Lage im Zeitpunkt der Verordnungserlassung dar. Die entsprechenden Informationen können auch von diversen anderen Quellen bezogen werden: So finden sich beispielsweise Daten zur nationalen epidemiologischen Lage und aktuelle Fachinformationen auf den Homepages des BMSGPK, der Corona-Kommission und der AGES. Ebenso veröffentlichen Einrichtungen im Ausland, wie das ECDC, das CDC oder das RKI, zahlreiche umfassende Fachdokumente sowie Informationen zur

internationalen epidemiologischen Lage, welche daher zeitaktuell von allgemein zugänglichen

Quellen bezogen werden können.

Die fachlichen Begründungen dienen damit der internen Dokumentation der zentralen

Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt und der Sicherstellung der Überprüfbarkeit der

Maßnahmen durch den VfGH, nicht jedoch der Information einer breiten Öffentlichkeit. Diese

Auslegung wurde auch in einem ablehnenden Beschluss des VfGH (VfGH 18.03.2022, V

292/2021-11) bestätigt:

"Das COVID-19-MG verpflichtet den Verordnungsgeber nicht zur Veröffentlichung der

Verordnungsakten von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Auch aus der

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.399/2020) lässt sich kein

Rechtsanspruch auf Übermittlung oder Veröffentlichung der im Verordnungsakt befindlichen

"Fachlichen Begründung" des Verordnungsgebers ableiten."

3.7. Der Antrag des ASt auf Übermittlung diverser fachlichen Begründungen stellt somit

einen Antrag auf - von der Auskunftspflicht nicht erfassten - Akteneinsicht dar. Die

Auskunft war daher nicht zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben

werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,

Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die

Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit

Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur

Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte

beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart

verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 3. August 2022

Für den Bundesminister:

Dr.



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-08-04T09:46:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	